

Stundenlöhne in der Stückvergütung

Die in dem Artikel „Stundensatz statt Stückvergütung“ von ZIEGLER in der FLEISCHWIRTSCHAFT 9/2008 (S. 54) aufgeführte Berechnung des Einsparpotenzials für die Fleischwirtschaft, dargestellt von Rechtsanwalt Fenzau am „Modell für Vergütungen von 30 Schweinen“ in Tabelle 2, basiert auf falschen Grundlagen; die fiktiv berechneten Stundenlöhne nach Stückvergütung in Höhe von 262,50 € (Tierarzt) bzw. 249,90 € (Fleischkontrolleur, richtig: amtlicher Fachassistent) sind Lichtjahre entfernt von der Realität.

Der Berechnung wird zugrunde gelegt, dass nach „europäischen Zeitvorgaben“ 30 Schweine pro Stunde untersucht werden können. Die dargestellten Stundenlöhne ergeben sich rein rechnerisch nach dem bisher geltenden Tarifvertrag aus der Stückvergütung für die Fleischuntersuchung von 30 Schweinen plus der Stückvergütung für die Trichinenuntersuchung von 30 Schweinen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode. Zuerst wurde bei der Berechnung übersehen, dass nach den Zeitwerten der zitierten Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission vom 24. Januar 1989 zu der Untersuchungszeit von 2 Minuten je Schwein die erforderliche Zeit für die Trichinenuntersuchung hinzu addiert werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen vom 5. Dezember 2005 (ABl. EU L 338, S. 60) schreibt dazu vor, dass auf die mikroskopische bzw. trichinoskopische Untersuchung mindestens 6 Minuten je Schwein (ohne Probeentnahme und Anfertigung der Präparate) zu verwenden sind. Dies ergibt, dass für die Trichinenuntersuchung von 30 Schweinen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode zusätzlich 180 Minuten bzw. für die komplette Untersuchung von 30 Schweinen insgesamt 4 Stunden aufzuwenden wären. Darüber hinaus ist aber nach der gleichen Verordnung die mikroskopische bzw. trichinoskopische Untersuchung nur für maximal 15 Hausschweine je Untersucher und Tag zulässig und sowie nur zugelassen in Betrieben, die nicht mehr als 15 Schweine/Tag schlachten. Die Modellrechnung ist daher in doppelter Hinsicht falsch und in der Theorie und Praxis rechtlich nicht möglich. Rechtsanwalt Fenzau wird neu durchrechnen müssen, was die Fleischwirtschaft nach dem neuen Tarifvertrag einsparen würde.

Dr. Martin Hartmann, Landratsamt Hohenlohekreis, Veterinäramt, Hindenburgstr. 58, 74613 Öhringen, martin.hartmann@hohenlohekreis.de